

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Riegsee

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riegsee folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden für alle Kinder folgende Gebühren erhoben:

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	43,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	51,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	59,00 €

(2) Eine Änderung der Buchungszeit ist maximal 2 x pro Kindergartenjahr möglich, wobei die Änderung zwei Wochen vorher zum 01. eines Monats schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Nicht in Anspruch genommene Buchungszeiten können nicht erstattet bzw. verrechnet werden.

§ 6 Gebührenermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kindergarten, wird die Gebühr für das zweite Kind und für weitere Kinder auf 60 % reduziert.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.1993 außer Kraft.

Riegsee, den 14.08.2006



1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 14.08.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Riegsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **18.08.2006** angeheftet und **29.08.2006** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 30.08.2006
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.


Leiß



Gemeinde Riegsee

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Riegsee

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Riegsee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 14.08.2006 wird wie folgt
geändert:

(1) § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach dem Alter des
Kindes und nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.“

(2) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	52,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	62,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	71,00 €

b) für Kinder bis zum dritten vollendeten Lebensjahr

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	78,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	93,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	107,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.



Riegsee, den 07.07.2010

.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08.07.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Riegsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **19.07.2010** angeheftet und am **30.07.2010** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 03.08.2010
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Riegsee

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die
Gemeinde Riegsee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 14.08.2006 samt
Änderungssatzung vom 07.07.2010 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	72,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	82,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	91,00 €

b) für Kinder bis zum dritten vollendeten Lebensjahr

für eine Buchungszeit von über drei bis vier Stunden	98,00 €
für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden	113,00 €
für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden	127,00 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.



Riegsee, den 07.06.2011

.....
1. Bürgermeister

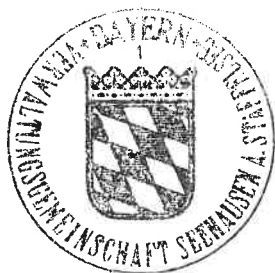
Die Satzung wurde am 07.06.2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Riegsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **22.06.2011** angeheftet und am **09.07.2011** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 11.07.2011
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Löffler



3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
(Kindergarten-Gebührensatzung)
der Gemeinde Riegsee

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riegsee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Riegsee vom 14.08.2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 07.07.2010 und 07.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Kinder ab dem dritten vollendeten Lebensjahr | |
| für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden | 160,00 € |
| für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden | 170,00 € |
| b) für Kinder bis zum dritten vollendeten Lebensjahr | |
| für eine Buchungszeit von über vier bis fünf Stunden | 190,00 € |
| für eine Buchungszeit von über fünf bis sechs Stunden | 200,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Riegsee, den 10.06.2024


Jörg Steinleitner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Riegsee



Die Satzung wurde am 10.06.2024 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Riegsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **11.06.2024** angeheftet und am **28.06.2024** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 11.07.2024
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Schwaller

